

Füßer & Kollegen, TRIAS, Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig

**Per beA**  
**Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern**  
**Postfach 3161**  
**17461 Greifswald**

Klaus Füßer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Marcus Lau  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Sven Kreuter  
Rechtsanwalt

Janet Gresse  
Rechtsanwältin

Paul Ciosek  
Rechtsanwalt

Tobias Meiser  
Rechtsanwalt

Katharina Nowak  
Rechtsanwältin

Leipzig, den 8. April 2020

Unser Zeichen: 00102-20/KF/TM/tg/103734

**In Sachen**

**[REDACTED] / Land Mecklenburg-Vorpommern**

sind die Ausführungen des Antragsgegners – abgesehen von der Frage, wie man in einem Verfahren nach § 47 VI VwGO den Entscheidungsmaßstab ansetzt – substanzlos und bezeichnenderweise ohne jeden *konkret* nützlichen Beitrag zu dem vom Antragsteller allein erstrebten Rechtsschutzziel im Eilverfahren:

Der Außervollzugsetzung des § 4 VIII der Verordnung nur insofern, als es um die erstmals geregelte *Ausreisepflicht* für Eigentümer von selbstgenutzten Zweitwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern geht, bei denen der Aufenthalt des Eigentümers schon vor Beginn *jeglicher* Corona-Maßnahmen begann und anhält.

Dass hier ein erheblicher Eingriff in das Eigentumsgrundrecht vorliegt, ist dem Antragsgegner offensichtlich weder bei Erlass der Rechtsverordnung entgangen; die Gründe dafür werden nun aus seiner Erwiderung offenbar.

Dafür, warum entgegen unserer dezidierten Ausführungen die Funktionstüchtigkeit des Gesundheitssystems in M-V gefährdet sein

sollte, wenn schon am Ort befindliche „Zweitwohnsitzler“ auf ihren Anwesen bleiben dürften, trägt das Land nichts vor, sondern – man muss es beim Namen nennen – faselt nur allgemein von „Systemversagen“ (Schriftsatz vom 8. April, S. 9). Eingedenk der von uns präsentierten - und durch Zitate aus den einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen der von allen anerkannten Autoritäten unterlegten - Zahlen und daraus abgeleiteten Berechnungen war hier eine konkrete Entgegnung<sup>1</sup> zu erwarten, erinnern die Ausführungen des Antragsgegners insofern (a.a.O., S. 6, 9) eher an das Märchen „Des Kaisers neue Kleider“; sie sind nur noch peinlich, wenn man zugleich den Meldungen in der Presse folgt, Mecklenburg-Vorpommern bemühe sich derzeit um Corona-Patienten aus Italien und Frankreich.

Unseren Argumenten zur fehlenden Ermächtigungsgrundlage wird gleichsam ein „Staatsnotstand“ entgegengehalten, der erlaube, auch ohne Ermächtigungsgrundlage „das Richtige zu tun“. Der Papier'sche Hammer passt also (noch) besser auf den Nagel, als bei Abfassung der Antragsbegründung und des Schlusswortes gedacht.

Soweit sich der Antragsgegner im Hinblick auf die fehlende Ermächtigungsgrundlage auf den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 25. März 2020 beruft und ausführt, dass der Gesetzgeber mangels Vorhersehbarkeit keine spezialgesetzlichen Ermächtigungen normieren konnte, ist auf die neuste Novelle des Gesetzgebers vom 27. März 2020 zu verweisen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kannte der Gesetzgeber den konkreten Pandemiefall und hat diesen auch zum Anlass genommen § 28 IfSG zu novellieren. Dabei hat der Gesetzgeber nochmals ausdrücklich betont, dass auf Grundlage des § 28 IfSG Personen lediglich verpflichtet werden können, Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Eine Ausreiseverpflichtung hat der Gesetzgeber auch in Anbetracht der aktuellen Pandemie ausdrücklich weder normiert als mögliche Maßnahme in den Raum gestellt.

Zum Fremdschämen ist im Übrigen die im deutschen Staatsexamen maximal ein „ausreichend“ erlaubende Sentenz, wonach ein Rechtsschutzbedürfnis bei „bloß kleinen Rechtsverletzungen“ (a.a.O., S. 3) ausscheide.

---

<sup>1</sup> Zu dem erforderlichen Vortrag: OVG Bln-Bbg, Beschl. v. 7.4.2020 – OVG 11 S 15.20, OVG 11 S 16.20.

Auf die Unterzeichnung und Übersendung von Abschriften wird aufgrund der Übermittlung mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verzichtet.

Klaus Füßer  
Rechtsanwalt